

Wohnort- und Beschäftigungsstaat ebenfalls auseinanderfallen, die aber nicht die weiteren Voraussetzungen des Grenzgängers erfüllen, weil sie nicht täglich bzw. wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren. Diese im Ausland arbeitenden Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind, haben nämlich nach der genannten Verordnung ein Wahlrecht, ob sie Leistungen nach den Vorschriften des Wohnort- oder des Beschäftigungsstaates in Anspruch nehmen wollen, solange sie sich nur der jeweiligen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen (Art. 71 Abs. 1 Buchstabe b). Sie können also die Leistungen wählen, die für sie günstiger sind (etwa weil es in einem Staat höheres Arbeitslosengeld gibt als in einem anderen). Diese Ungleichbehandlung hat den Europäischen Gerichtshof dazu bewogen, die Rechtsstellung der Grenzgänger zu verbessern. Um eine Benachteiligung gegenüber den anderen Arbeitnehmern zu vermeiden, hat er den Status der Grenzgänger dem der Nicht-Grenzgänger insoweit angenähert, als er auch den Grenzgängern Leistungen nach den Vorschriften des bisherigen Beschäftigungsstaates in Anspruch zu nehmen ermöglicht⁴².

b) Für Grenzgänger aus Drittstaaten gelten die soeben gemachten Ausführungen grundsätzlich nicht. Sie werden von der Verordnung Nr. 1408/71 ebensowenig erfaßt wie deutsche Arbeitnehmer, die eine Grenzgängerbeschäftigung in Polen, Tschechien oder der Schweiz aufnehmen. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften des Internationalen Sozialrechts, wie sie sich aus dem jeweiligen nationalen Recht und aus zwischenstaatlichen Abkommen ergeben. Die deutschen Vorschriften sehen insoweit für das Recht der sozialen Vorsorge, d.h. die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, sowie für das Recht der Arbeitslosenversicherung als Regel ebenfalls das Beschäftigungsortprinzip vor. Dieser Grundsatz, den in Deutschland §§ 3-5 Sozialgesetzbuch IV und § 173a Arbeitsförderungsgesetz anordnen, steht allerdings unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Soweit demnach zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen existieren, gehen diese den nationalen Rechtsvorschriften vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat zahlreiche derartige Abkommen mit anderen Staaten geschlossen. Auf ihre Einzelheiten einzugehen würde den Rahmen dieses Vortrags sprengen. So viel soll an dieser Stelle genügen: Sämtliche Sozialversicherungsabkommen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, insbesondere auch diejenigen mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten, wählen als Anknüpfungspunkt für das Versicherungsstatut ebenfalls den Beschäftigungsort. Im Detail erfährt dieser Grundsatz jedoch Modifikationen. So sieht etwa das deutsch-schweizerische Abkommen über die Arbeitslosenversicherung in seinem Artikel 8 vor, daß Grenzgänger Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Wohnortstaates erhalten; nur in Ausnahmefällen können Leistungen des Beschäftigungsstaates in Anspruch genommen werden. In der Sache weicht diese Regelung nur wenig von den für das Gebiet der Europäischen Union geltenden Vorschriften ab.

5. Abschließend: Im jüngst vorgelegten Grünbuch der Europäischen Kommission über Bildung, Berufsbildung, Forschung und Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität findet sich der sicher zutreffende Hinweis, daß der Wunsch nach

⁴² EuGH, Slg. 1986, 1837 (Miethe).